



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg

Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnsberg durch die Bezirksregierung Arnsberg

Der Rat der Stadt Arnsberg hat in seiner Sitzung am 27.06.2024

die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,

beschlossen.

Mit Schreiben vom 29.08.2024 wurde für die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB die Genehmigung bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt. Mit Verfügung vom 02.10.2024, Az.: 35.02.18.01-007, hat die Bezirksregierung die Genehmigung erteilt. Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

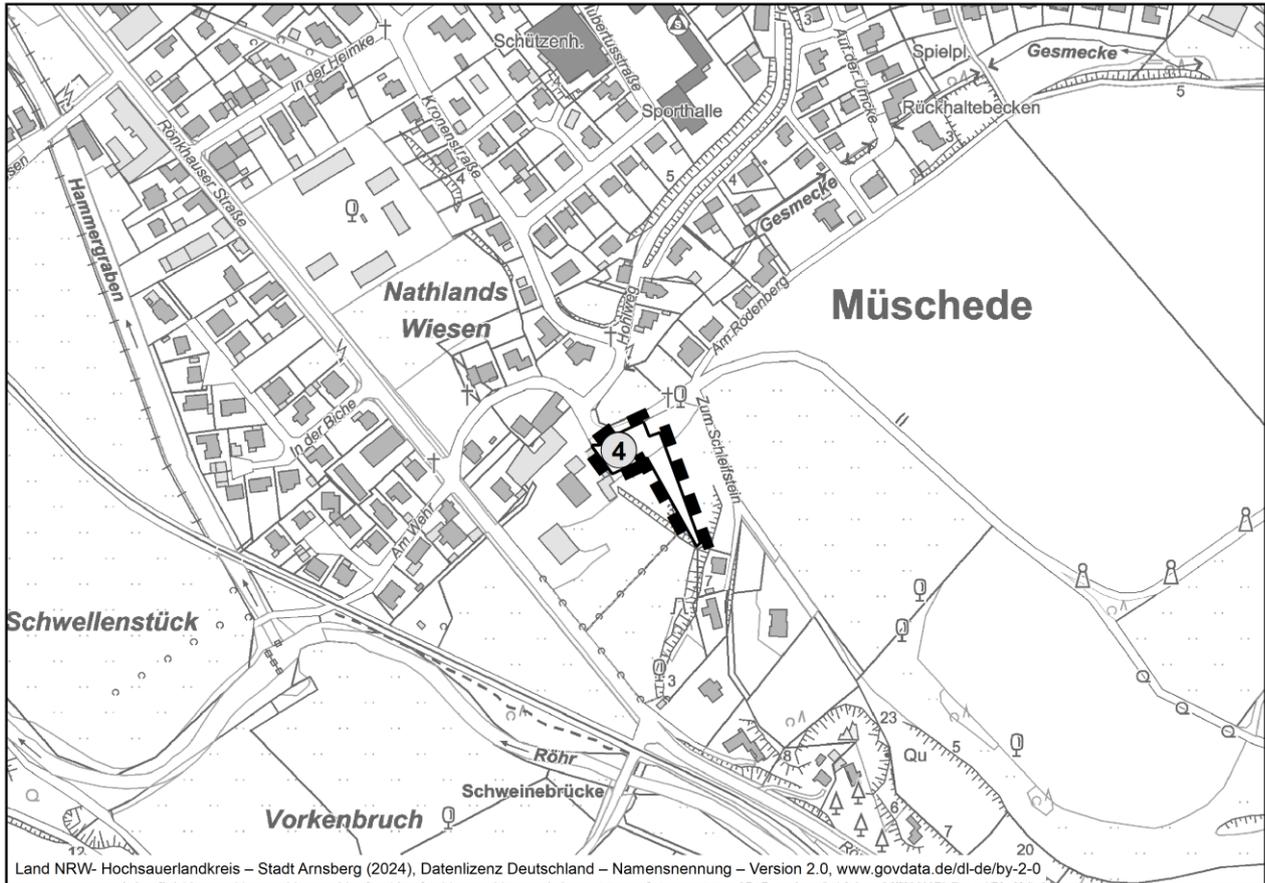
"Unter Bezugnahme auf Ihren o. g. Antrag genehmige ich die am 27.06.2024 vom Rat der Stadt Arnsberg beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnsberg gemäß § 6 Abs. 1 BauGB."

Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnsberg wird das Ziel verfolgt, in einem Sammelverfahren 16 Teilgebiete, die bisher im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt wurden, im Sinne einer flächensparenden und bedarfsgerechten Wohnbaulandentwicklung zurückzunehmen.

Die 16 Teilgebiete befinden sich in den Stadtbezirken Voßwinkel, Müschede, Bruchhausen, Niedereimer, Wennigloh, Arnsberg, Uentrop, Rumbeck und Oeventrop.

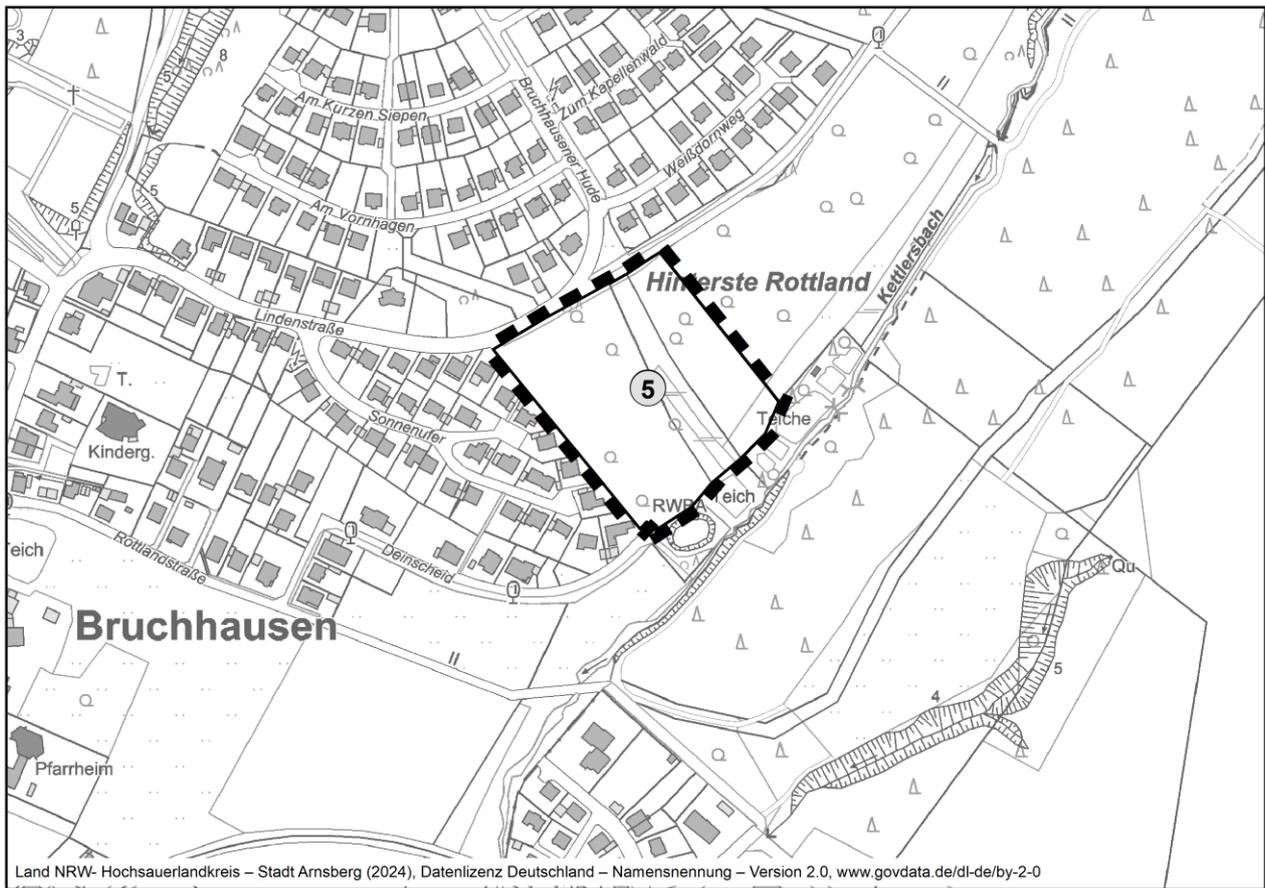
Das ca. 0,15 ha große Teilgebiet 4 umfasst in der Gemarkung Müschede, Flur 4, das Flurstück 262 tlw. und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straße Am Rodenberg
- im Osten durch die Wohnbaufläche
- im Westen durch die Bebauung entlang der Rönkhäuser Straße (Hausnummer 78) sowie eine Grünfläche
- im Süden durch eine Grünfläche und die Bebauung entlang der Straße Zum Schleiſtein (Hausnummer 13).



Das ca. 1,95 ha große Teilgebiet 5 umfasst in der Gemarkung Bruchhausen, Flur 5, die Flurstücke 663, 755 und 121/36 tlw. und wird wie folgt begrenzt:

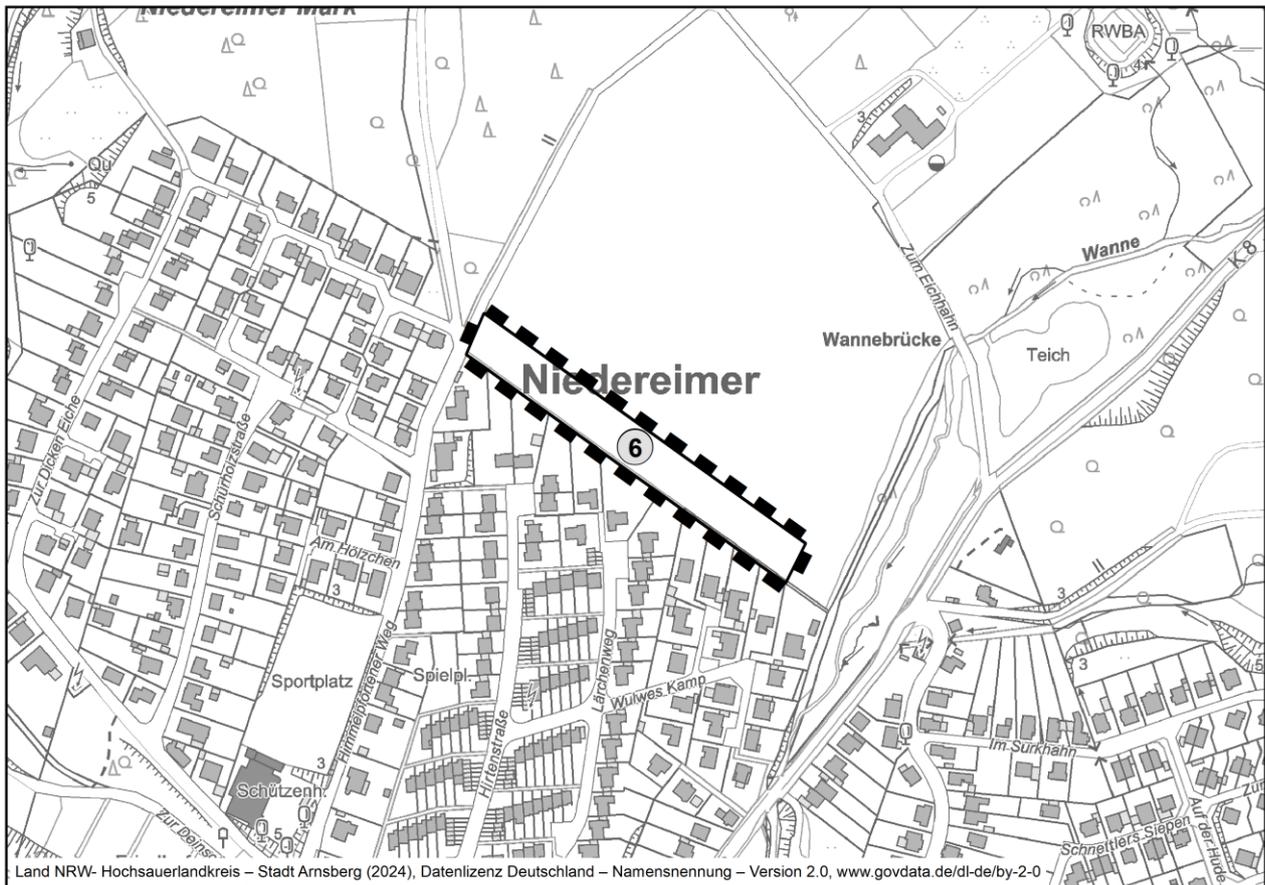
- im Norden durch die Lindenstraße
- im Osten durch eine Fläche für die Landwirtschaft
- im Westen durch die Bebauung entlang der Lindenstraße (Hausnummer 75), Sonnenufer (Hausnummer 14, 16, 18, 26 und 28) sowie entlang der Straße Deinscheid (Hausnummer 34)
- im Süden durch eine Grünfläche und den Kettlersbach.



Das ca. 0,8 ha große Teilgebiet 6 umfasst in der Gemarkung Niedereimer, Flur 3, die Flurstücke 363 tlw., 381, 491 tlw. und 561 tlw. und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch eine Fläche für die Landwirtschaft
- im Osten durch eine Fläche für die Landwirtschaft und eine Grünfläche
- im Westen durch die Straße Himmelpfortener Weg
- im Süden durch die Bebauung entlang des Himmelpfortener Wegs (Hausnummer 27), der Hirtenstraße (Hausnummer 82, 84 und 97), Lärchenweg (Hausnummer 37 und 39) und Wulwes Kamp (Hausnummer 24, 26 und 28).

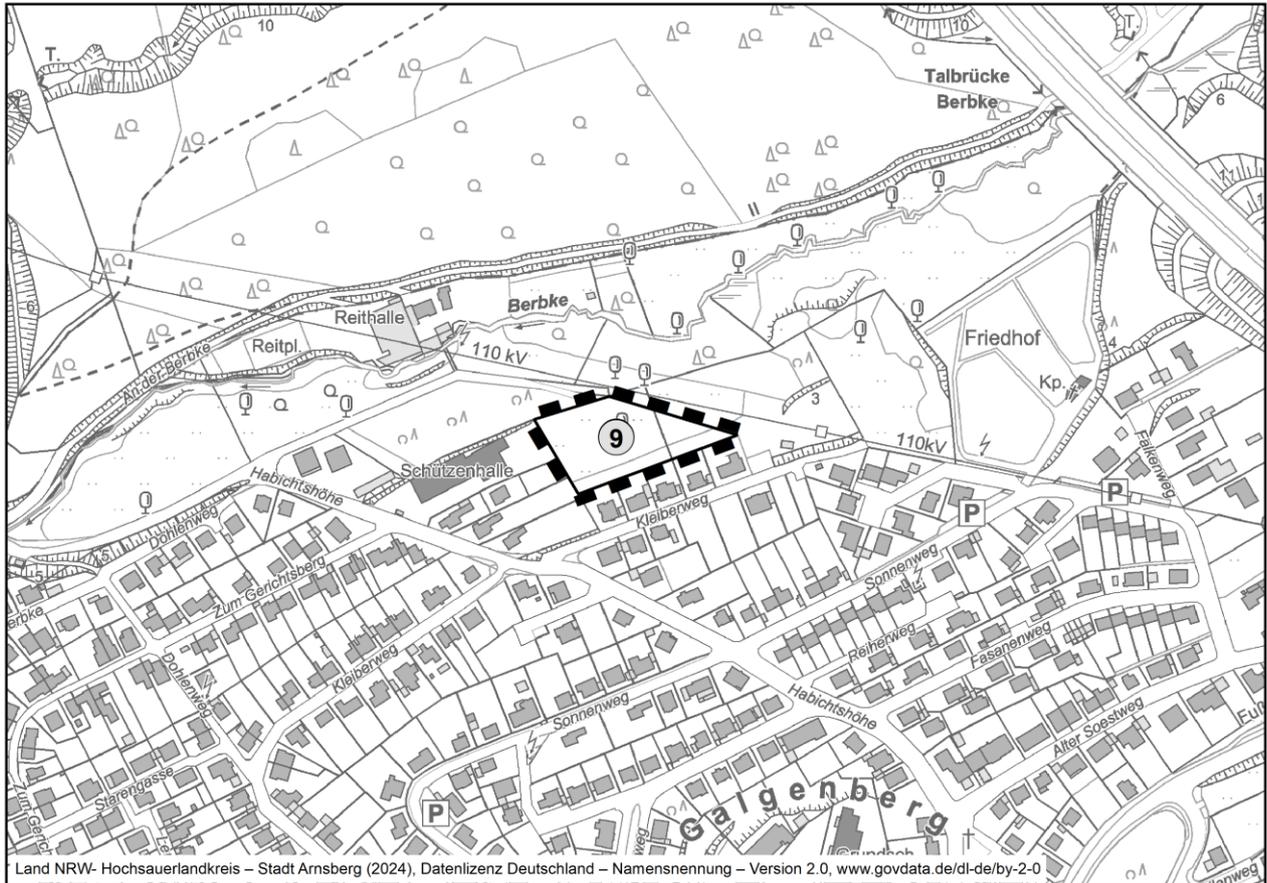
Die Abgrenzung des Teilgebietes 6 ist außerdem aus dem beigefügten Lageplan zu ersehen.



Das ca. 0,47 ha große Teilgebiet 9 umfasst in der Gemarkung Arnsberg, Flur 4, die Flurstücke 368 tlw. und 369 tlw. und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch eine Grünfläche
- im Osten durch eine Grünfläche
- im Westen durch die Bebauung entlang der Habichtshöhe (Hausnummer 36, 38, und 40)
- im Süden durch die Bebauung entlang des Kleiberwegs (Hausnummer 45, 47, 49, 51 und 55)

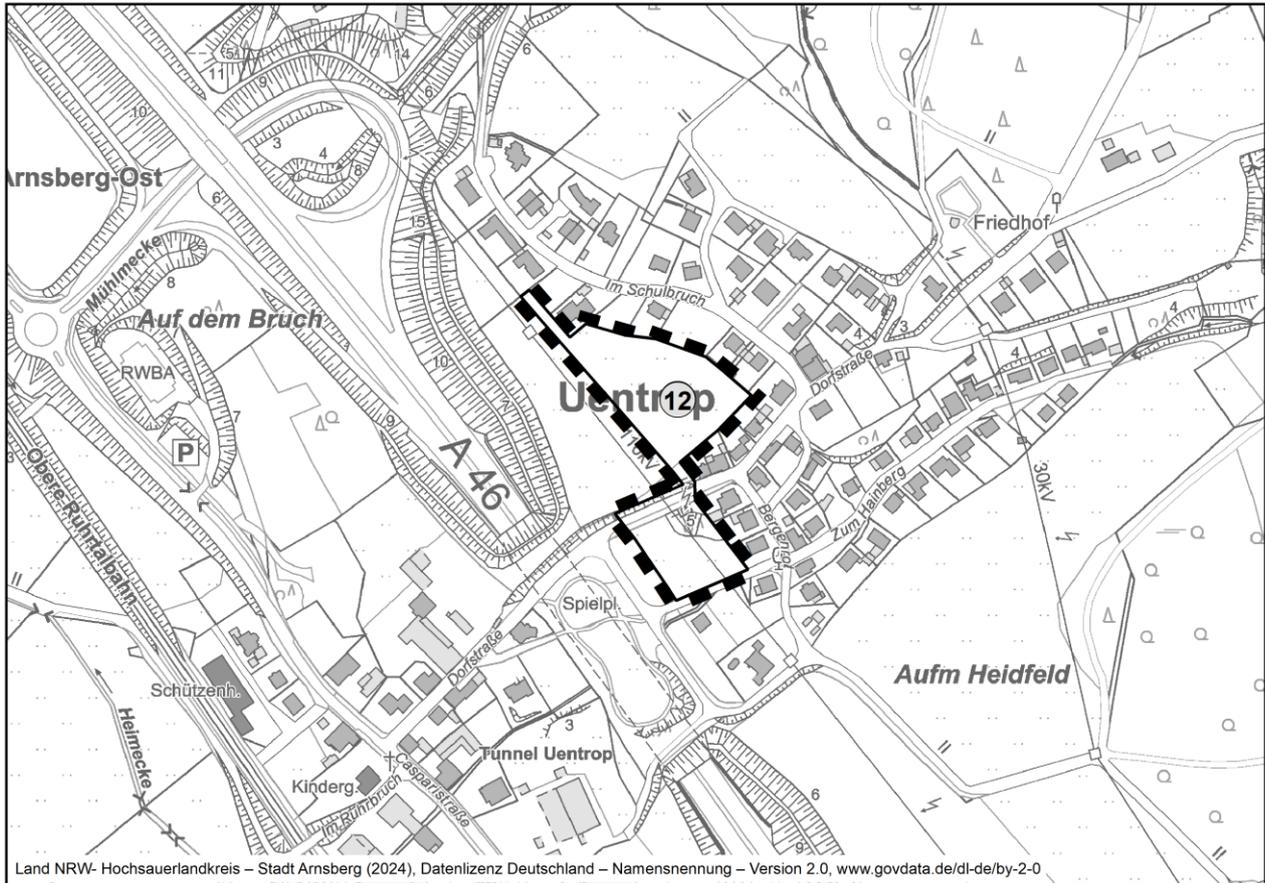
Die Abgrenzung des Teilgebietes 9 ist außerdem aus dem beigefügten Lageplan zu ersehen.



Das ca. 1,02 große Teilgebiet 12 umfasst in der Gemarkung Uentrop, Flur 5 die Flurstücke 133, 314 tlw., und 317 tlw., Flur 4 das Flurstück 377 tlw. und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Bebauung entlang der Straße im Schulbruch (Hausnummer 3, 5, 9 und 11)
- im Osten durch die Straße Zum Hainberg
- im Westen durch die Bebauung entlang der Straße Im Schulbruch (Hausnummer 15)
- im Süden durch die eine Grünfläche und die anschließende Bundesautobahn A 46.

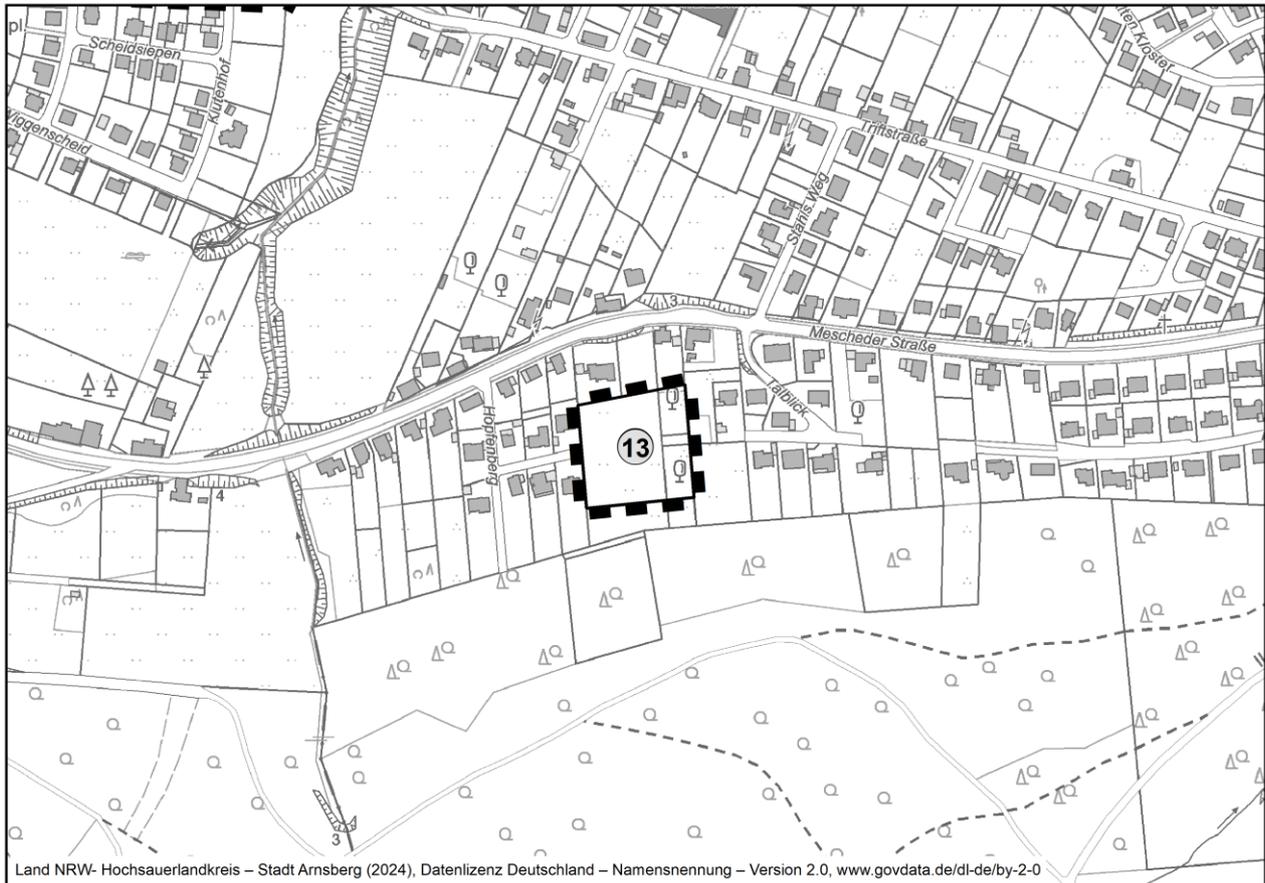
Die Abgrenzung des Teilgebietes 12 ist außerdem aus dem beigefügten Lageplan zu ersehen.



Das ca. 0,54 ha große Teilgebiet 13 umfasst in der Gemarkung Rumbeck, Flur 4, die Flurstücke 529 tlw., 663 tlw., 664 und 665 tlw. und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Bebauung entlang der Mescheder Straße (Hausnummer 20 und 26)
- im Osten durch die Bebauung entlang der Straße Talblick (Hausnummer 6)
- im Westen durch die Bebauung entlang der Straße Hopfenberg (Hausnummer 5 und 6)
- im Süden durch eine Grünfläche und eine Fläche für Wald

Die Abgrenzung des Teilgebietes 13 ist außerdem aus dem beigefügten Lageplan zu ersehen.



Das ca. 0,8 ha große Teilgebiet 14 umfasst in der Gemarkung Oeventrop, Flur 3, das Flurstück 429 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straße Raulfs Ufer
- im Osten durch die Straße Echterberg
- im Westen durch die Bebauung entlang der Gartenstraße (Hausnummer 9) und durch die Bebauung entlang der Straße Raulfs Ufer (Hausnummer 14)
- im Süden durch die Bebauung entlang der Straße Poten Siepen (Hausnummer 3 und 5) sowie die Bebauung entlang der Straße

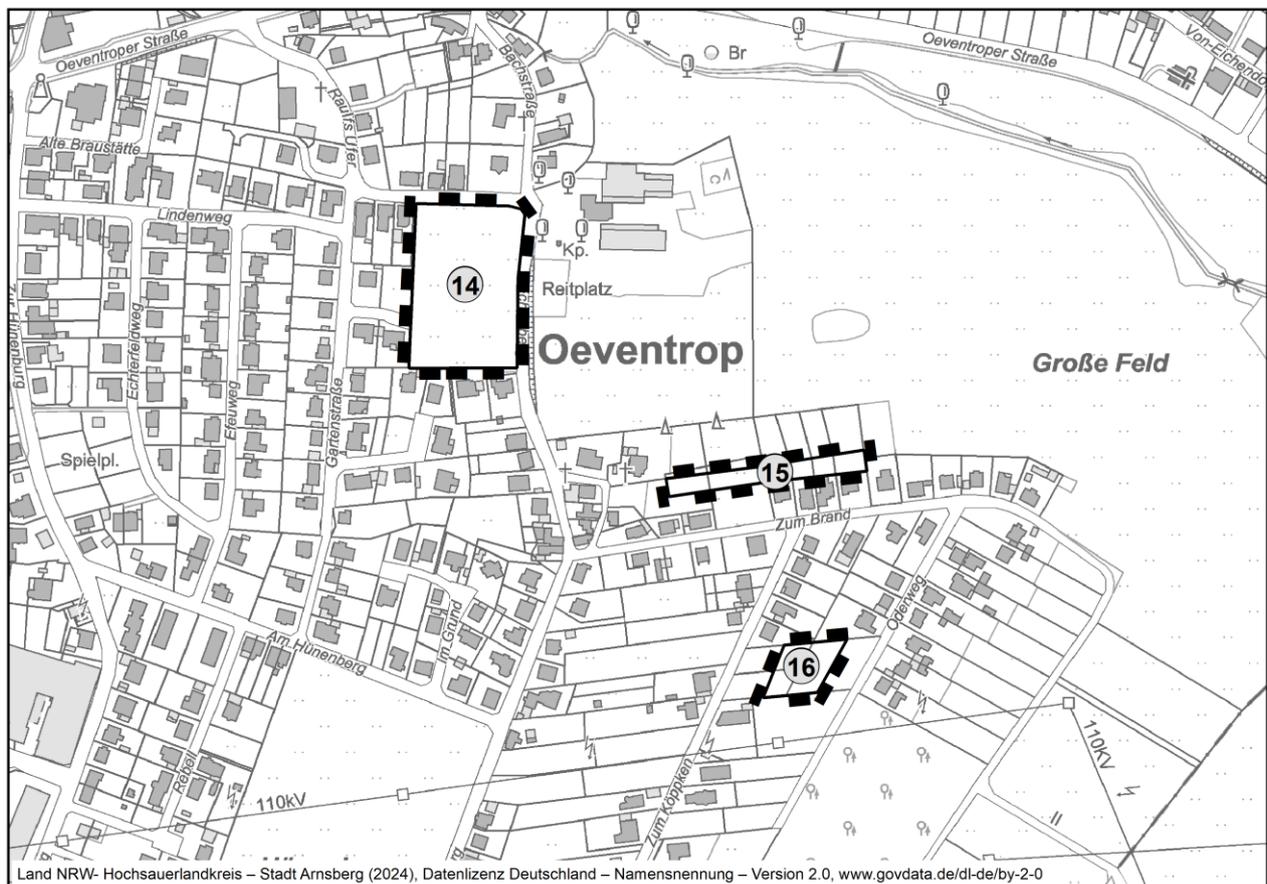
Zudem umfasst das 0,17 ha große Teilgebiet 15 ebenfalls in der Gemarkung Oeventrop, Flur 2, die Flurstücke 61 tlw., 62 tlw., 63 tlw., Flur 3 die Flurstücke 525 tlw. und 539 tlw. und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Gartenflächen und Flächen für die Landwirtschaft
- im Osten durch eine Grünfläche und eine Fläche für die Landwirtschaft
- im Westen durch die Bebauung entlang der Straße Im Winkel (Hausnummer 5)
- im Süden durch die Bebauung entlang der Straße Zum Brand (Hausnummer 7, 9, 15, 17, 19, 21 und 23).

Des Weiteren umfasst das 0,14 ha große Teilgebiet 16 ebenfalls in der Gemarkung Oeventrop, Flur 2, die Flurstücke 396 tlw., 397 tlw. und 398 tlw. und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Bebauung entlang der Straße Zum Köppken (Hausnummer 9) sowie durch die Bebauung entlang des Oderwegs (Hausnummer 10)
- im Osten durch den Oderweg
- im Westen durch die Straße Zum Köppken
- im Süden durch die Bebauung entlang der Straße Zum Köppken (Hausnummer 13) sowie einer Fläche für die Landwirtschaft.

Die Abgrenzung der Teilgebiete 14, 15 und 16 ist aus dem beigefügten Lageplan zu ersehen.



Die Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ab sofort kann die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung bei der Stadt Arnsberg, Nebenstelle Am Hüttengraben 31, 59759 Arnsberg, Fachdienst Bauordnung|Denkmalpflege, Zimmer A 0.002, während der allgemeinen Publikumssprechzeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt oder über das Internet unter <https://www.o-sp.de/arnsberg/plan?pid=71768> oder unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> aufgerufen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplans.

Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB.

Danach werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444, 446).

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 14.10.2024

Stadt Arnsberg
Rathausplatz 2
59759 Arnsberg

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister